

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2020)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4101

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 10.30.05 ze-ma
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28.05.2020

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 19/1966

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Bereits im Beteiligungsverfahren der Landesregierung hat die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände umfassend die Möglichkeit erhalten, Änderungen und Ergänzungen vorzutragen. Der nun vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes entspricht der zuletzt kommunizierten Fassung.

Allerdings regen wir ergänzend an, eine dem § 41 Abs. 2 a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes gleichlautende Regelung in das LVwG aufzunehmen, die die elektronische Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes ermöglicht.

§ 41 a Abs. 2 a VwVfG lautet wie folgt:

„Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben.

Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die

Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.“

Die Ergänzung des LVwG würde den Kommunen die rechtmäßige Bekanntgabe von Verwaltungsakten über digitale Antrags- und Fallmanagementpläne wie z.B. im digitalen Bauamt ermöglichen.

Weitergehende Änderungsvorschläge von uns im Hinblick auf Klarstellungen zur Bekanntmachung von kommunalen Verordnungen und Satzungen werden im Rahmen einer anstehenden Änderung der Bekanntmachungsverordnung umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Zempel
Dezernentin